

Satzung des Amtes Mecklenburgische Schweiz über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen

Aufgrund des § 129 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91), und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung in der Fassung vom 27. November 1991 (GVOBl. M-V S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2001 (GVOBl. M-V S. 501) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 17.05.05 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Stundung von Ansprüchen

(1) Ansprüche des Amtes können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von 2 Raten nicht eingehalten ist.

(2) Der Fälligkeitstermin soll möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.

(3) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (siehe insbesondere §§ 234 und 238 AO), Stundungszinsen in Höhe von 2 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach dem Diskontüberleitungsgesetz zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 5,00 Euro belaufen würde.

(4) Ansprüche können gestundet werden:

vom Kämmerer bis zu einer Höhe von 500,00 Euro

vom leitenden Verwaltungsbeamten bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro

vom Amtsvorsteher bis zur Höhe von 5.000,00 Euro

§ 2

Niederschlagung von Ansprüchen

(1) Ansprüche des Amtes können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

(2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht, die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

vom Kämmerer bis zu einer Höhe von 250,00 Euro,
vom lfd. Verwaltungsbeamten bis zu einer Höhe von 500,00 Euro,
vom Amtsvorsteher bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro

(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von der Amtskasse zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Niederschlagungsliste hat mindestens folgende Angabe zu enthalten:

Name und Wohnung des Schuldners,
Höhe des Anspruches,
Gegenstand (Rechtsgrund),
Zeitpunkt der Fälligkeit,
Zeitpunkt der Niederschlagung und
Zeitpunkt der Verjährung

§ 3

Erlass von Ansprüchen

(1) Ansprüche des Amtes können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

§ 4

Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche des Amtes im Wege eines Vergleichs.

§ 5
Gültigkeit anderer Vorschriften

(1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen des Amtes, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen. Als besondere Vorschriften, die dieser Satzung vorgehen, kommen insbesondere die in §§ 222 (Stundung) und 227 (Erlass) der Abgabenordnung in Betracht, die für die Realsteuern und für die aufgrund des Kommunalabgabengesetzes erhobenen Abgaben gelten.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Jördenstorf über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen vom 04. Dezember 2001 außer Kraft.

Teterow, 20.05.2005

Amt Mecklenburgische Schweiz

Klick
Amtsvorsteher